

# Bewertung der Richterin des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

## Helen KELLER

Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Webseite: [www.coe.int](http://www.coe.int)



Helen KELLER

## Ihre Rolle im Fall SÉGALAT

Auszug aus dem Buch *Der entlarvte «Rechtsstaat» – Die skandalöse Verurteilung von Laurent Ségalat*. Gerhard ULRICH, Verlag Samizdat, 2016  
Von den Waadtländern ohne Beweise und ohne Geständnis zu Unrecht zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt.

### 3.11. Das übliche Schlampen des EGMR

Der Verfasser hat Dutzende Urteile in verschiedenen Sprachen dieses Gerichtshofes eingesehen. Mit der Ausnahme des vorliegenden Entscheides Nr. 10122/14 vom 16.12.14, veröffentlicht am 16.02.15 = Quelle V = [http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=CEDH-20141216\\_10122-14](http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=CEDH-20141216_10122-14) handelt es sich ausschliesslich um vorgefertigte und stereotyp gleichlautende, halbseitige Textbausteine, wo stets der entscheidende Satz steht: «... *ist der Gerichtshof zu der Auffassung gelangt, dass die Bedingungen der Artikel 34 und 35 der Konvention ... nicht erfüllt sind.*» Somit weisen die Europarichter wohl in bis zu 98 % der ihnen vorgelegten Fälle nicht einmal nach, die Eingaben überhaupt gelesen zu haben. Der bekannte Genfer Anwalt Rudolf SCHALLER teilt diese erschütternde Einsicht mit dem Verfasser (Brief des RA SCHALLER an den Verfasser vom 03.06.2009).

Diesmal haben die Europarichter die Beschwerde in der Tat doch gelesen (V). Dies geht aus dem Inhalt des vierseitigen Entscheides von Andrés SAJÓ (Präsident), Helen KELLER und Robert SPANO (beisitzende Richter) hervor. Ja, der von seinem Verteidiger verbeiständete Beschwerdeführer durfte sogar der Beratung beiwohnen (V, Seite 1 in initio) – ein äusserst seltenes Privileg!

Da die Schweizerin KELLER die einzige frankophone Person des Hofes war (Die Qualität der angeblichen Französisch-Kenntnisse von SPANO sind nicht verbürgt.) ist davon auszugehen, dass sie den Tätschmeister spielte. Sie ist der *Weltwoche* bisher vor allem dadurch aufgefallen, sich bei der Lieblingsbeschäftigung des EGMR wacker zu beteiligen: dem ausufernden Legiferieren zur Schaffung einer hypothetischen europäischen Rechtsordnung, ohne jede demokratische Grundlage.

Das Aktenstudium ist hingegen die Stärke von Keller wohl nicht. Ihr sind natürlich die massenhaften Fehlleistungen der Ermittler, der Waadtländer Gerichtsmediziner und des «Oberexperten» VIEIRA total entgangen (V). Sie interessierte sich auch kaum um den chronologischen Ablauf des Geschehens. Die wenigen zeitlichen Eckdaten übernahm sie unbesehen von COTTIER (Generalstaatsanwalt VD). Der hat seine diesbezüglichen Fälschungen also bis vor den EGMR hinübergerettet:

-Der Tod des Opfers sei zwischen 15 Uhr 15 und 21 Uhr eingetreten (V, SS 2/3, Punkte 7., 9., 12).

- Der von **COTTIER** bevorzugte «Oberexperte» VIEIRA dixit. – Wie weiter oben präzisiert, haben kompetentere Experten die Todeszeit wesentlich präziser festgelegt.

- Der Professor FRIED habe einen Todeseintritt nach 18 Uhr für äusserst unwahrscheinlich erklärt (V, 4, Punkt14.). Wie **COTTIER**/VIERIRA verwechselt KELLER den von FRIED bestimmten Zeitpunkt des von einem Trauma verursachten Verdauungsstops (spätestens 18 Uhr) mit dem für LECOMTE (französische Gerichtsmedizinerin) wahrscheinlichen Todeseintritt (zwischen 20 und 22 Uhr).

- Die Notfallärztin sei «gegen 22 Uhr» am «Tatort» eingetroffen (= falsche Version **COTTIER**: 21 Uhr 50) – V, S 2, Punkt 4.

Die korrekte Ankunftszeit ist jedoch 22 Uhr 04 (siehe oben). Zeitliche Abläufe sind bei Gewaltverbrechen die wichtigsten Beurteilungskriterien. Im vorliegenden Fall haben KELLER und Konsorten gerade einmal drei solche Eckdaten festgehalten – und zwar genau die falschen! Der von den europäischen Steuerzahlern finanzierte, aufgeblähte Apparat hat eine monströse Fehlgeburt gekreisst. Er kann nur noch Rechtsverweigerungen oder Mist produzieren. **Nur ein gänzlich degeneriertes Justizsystem kann so etwas zustande bringen!**

Die Ankunftszeit der Notfallärztin hätte zum Beispiel mit einem sehr einfachen Plausibilitätstest überprüft werden können, indem man sie als Zeugin vorgeladen hätte. Sicherlich hätte sie ihre vor den Tischen des Tribunals **LADOR** gemachte Aussage wiederholt, am fraglichen Abend um 22.04 Uhr in der Mühle angekommen zu sein.

Im Gegensatz zu diesem schwachen Aktenstudium stehen die spitzfindigen juristischen Perlen, mit welchen sie die vorgebrachten Rügen abservierte (V, Seiten 3-5). Der Berufungsprozess, der ohne die gesetzlich vorgeschriebenen kontradiktorischen Verhandlungen abgelaufen ist, wird einfach mit der vom Schweizerischen Bundesgericht vorgelieferten Falschbegründung gerechtfertigt. Auf die vom Verteidiger gestellten Fragen wurde natürlich gar nicht eingegangen. Beispiel – Frage des Advokaten PORTEJOIE:

«Kann man in einem Rechtsstaat, in der Berufungsphase nach wenigen Stunden verpfuschter Gerichtsverhandlungen eine Person verurteilen, die zuvor am Ende eines beispielhaften ersten, eine Woche lang dauernden Prozesses freigesprochen worden ist? Und dies bei absolut unveränderter Aktenlage, wo es weder Geständnis noch Tatmotiv, noch Tatwaffe und auch keine Zeugen und ernsthafte Beweise gibt?» (*Les nuits blanches d'une robe noire*. Gilles-Jean PORTEJOIE, éditions du moment, 2015, page 162).

Nun ja, KELLER hat auch schon einmal dafür gesorgt, dass die Schweiz verurteilt wurde, weil sie den legitimen Versuch unternommen hatte, einen nigerianischen

Drogenhändler des Landes zu verweisen. Der Kokain-Dealer durfte bleiben. Einst unter folgender URL zu finden:

[www.blick.ch/news/schweiz/aufstand-gegen-strassburger-richter-id227779.html](http://www.blick.ch/news/schweiz/aufstand-gegen-strassburger-richter-id227779.html)

Natürlich kann man seinen Brötchengeber nicht systematisch verprellen. KELLER wusste in diesem Fall offensichtlich schon, woher ihr Lohn kommt, wie wohl alle Schlittenhunde die Bern nach Strassburg delegiert (vor KELLER war das Giorgio MALINVERNI, davor Luzius WILDHABER, assistiert von Mark VILLIGER, noch früher Muriel ISELI etc., etc. .

## **Profil**

Geboren am 01.06.64 in Winterthur ZH. Schweizer Bürgerin.

Rechtsstudium an der Universität Zürich. Anschliessend internationale, ausschliesslich akademische Laufbahn als Professorin für Menschenrechte.

«Richterin» am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seit Oktober 2011.

KELLER nimmt offensichtlich aktiv an der Lieblingsbeschäftigung der Richter in Strassburg teil: Der Schaffung eines hypothetischen Rechtssystems, das für ganz Europa gültig wäre. Zu diesem Zweck legiferieren sie ohne demokratisches Mandat (*Die Weltwoche* Nr. 26/2013).

Der *Blick* vom 20.04.13 berichtete über die Verurteilung der Schweiz durch den EGMR, mit Teilnahme von KELLER, weil die Schweiz einen nigerianischen Drogenhändler nach geltendem Schweizer Recht hatte ausweisen wollen. Der Drogenhändler durfte bleiben, auch dank KELLER.

KELLER figuriert in unserer Datenbank mit fünf Negativreferenzen. Das Justizverbrechen zum Nachteil von Laurent SÉGALAT, von KELLER bestätigt, ist eine dieser fünf Negativreferenzen. Siehe:

*Une condamnation bâtie sur du sable – L'affaire Ségalat.* Jacques SECRETAN, Verlag Mon Village, 2015

*Der entlarvte «Rechtsstaat» - Die skandalöse Verurteilung von Laurent Ségalat.* Gerhard ULRICH, Verlag Samizdat, 2016

Im Falle von Laurent SÉGALAT haben die «Richter» des EGMR den Entscheid Nr. 10122/14, veröffentlicht am 16.02.15 gefällt, der die Lügen des Schweizerischen Bundesgerichtes einfach mit Kopieren/Einfügen übernommen hat. Dies tun sie gerade einmal in 2 % der Strassburger Entscheide. In der Regel schmettern die Europarichter die Kläger mit einem unbegründeten, halbseitigen Textbaustein ab, wie es KELLER z.B. bei der Klage Nr. 40098/12 vom 09.06.12 von Andreas HOPPE gegen Deutschland am 13.09.12 fällte (siehe nächste Seite). Siehe auch: [www.youtube.com/watch?v=yf7ncU6ZxHA](http://www.youtube.com/watch?v=yf7ncU6ZxHA)

Der Bundespolizeiobermeister und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft a.D. Andreas HOPPE hatte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine ausführlich begründete Klage eingereicht und von dieser Instanz erwartet, ihre Schutzfunktion gegenüber dem Opfer Andreas HOPPE auszuüben und so rechtliche Klarheit zu schaffen. KELLER begründete gar nichts und liess ihm lediglich den berüchtigten halbseitigen Textbaustein zukommen. Andreas HOPPE ist einer der vielen europäischen Justizopfer, die diesen in allen Sprachen immer gleich lautenden Schriftsatz erhalten hat.

In diesem Fall wäre eine Klärung dringend notwendig gewesen. Andreas Hoppe erklärt in einem Videovortrag seine Erfahrung, wie er seit 16 Jahren von seinem Arbeitgeber und dessen Geheimdienstsystematisch zersetzt und angegriffen wird: [www.youtube.com/watch?v=V8EbcqrhvFc](http://www.youtube.com/watch?v=V8EbcqrhvFc)

Wegen des Versagens des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte blieb der Fall unerledigt. Andreas Hoppe wirft dem Strassburger Gerichtshof vor, mit seiner Untätigkeit ihn als rechtssuchendes Opfer weiter zu schädigen und somit die Europäischen Menschenrechtskonvention zu missachten.

Laut HOPPE sind in diesem Fall bereits 2 Todesopfer zu beklagen, und viele andere sind gesundheitlich geschädigt worden.

**Ein Textmodul wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anwendet, um Rechtssuchende abzuwimmeln – in diesem Fall von KELLER zu verantworten**



Herrn  
Andreas HOPPE  
Am Sportplatz 5  
D-17291 UCKERFELDE/OT FALKENWALDE

ECHR-L.Ger11.00 Decisions Letter.R.(CD10)  
AMU/BGR/0ku

13. September 2012

Beschwerde Nr. 40098/12  
Hoppe J. Deutschland

Sehr geehrter Herr Hoppe,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 6. September 2012 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, Ihre am 19. Juni 2012 eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

A. Müller-Elschner  
Rechtsreferent

KELLER ist Rechtsprofessorin an der Universität Luzern.

**Referenzliste (seit dem Jahr 2000 gesammelte Beobachtungen):**

**Anzahl Negativreferenzen: 5**

**Anzahl Positivreferenzen: 0**

**Helen KELLER ist eine verantwortungslose Richterin. Sie vernachlässigt systematisch die Wahrheitssuche – die erste aller Richterpflichten.**

17.05.17/GU

**Bewertung der Juristen**